

19.12.00

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Hessen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Punkt 27 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) in welcher Weise die Vorschriften des Heimgesetzes, des Elften Buches Sozialgesetzbuch und des Bundessozialhilfegesetzes zur Berücksichtigung von Investitionskosten im Heimentgelt besser aufeinander abgestimmt werden können,
- b) in welcher Weise Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und vergleichbare Qualitätsnachweise im Rahmen der Prüfung der Heime nach Artikel 1 Nr. 9 (§ 15 Abs. 4 HeimG) angemessen berücksichtigt werden können.

Begründung

Zu a)

Nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI können Pflegeeinrichtungen betriebsnotwendige Investitionskosten, soweit sie nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, den Pflegebedürftigen gesondert berechnen. Die Höhe der abrechnungsfähigen Investitionskosten bestimmt sich daher nach dem objektiven Kriterium der Betriebsnotwendigkeit.

Demgegenüber zielt Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 7 Satz 5 HeimG) darauf ab, die Möglichkeit zu eröffnen, gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen zu differenzieren, wenn entsprechende Vergütungsvereinbarungen nach dem 7. Abschnitt BSHG getroffen worden sind. Da beide Regelungen zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen führen können, bedürfen sie der besseren Abstimmung.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

Zu b

Artikel 1 Nr. 9 (§ 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG) sieht vor, dass die Heimaufsicht nur dann Prüfungen in längeren Abständen als einem Jahr vornehmen darf, wenn entsprechende geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger vorliegen. Dies schließt zum Beispiel die Berücksichtigung des Ergebnisses von Qualitätsprüfungen des MDK aus, was der Zielsetzung des Gesetzes widerspricht, die Zusammenarbeit von Heimaufsicht und MDK zu verbessern, insbesondere ihre Prüftätigkeit zu koordinieren (vgl. Artikel 1 Nr. 11 - § 20 Abs. 1 Satz 2). Daher sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren nach einer Lösung gesucht werden, die die Berücksichtigung solcher Nachweise im Rahmen der Heimaufsicht – auch zur Vermeidung von Doppelprüfungen – ermöglicht.